

Fälle zutreffenden — Erwägungen vermögen es nicht zu rechtfertigen, daß eine Unterscheidung in das Gesetz hineingelegt wird, die im Texte selbst nicht gemacht ist. Auch die übrigen Interpretationsmittel führen nicht zu einem andern Ergebnis. Weder kann gesagt werden, daß die gesetzliche Ordnung des Verfahrens im allgemeinen, noch, daß Sinn und Geist oder der Zweck des Gesetzes eine andere Lösung erheischen. Und die analoge Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnungen über Ediktalladungen in Civilprozessen ist deshalb ausgeschlossen, weil, wie die Vorinstanz richtig bemerkt, die Gestaltung des Exekutionsprozesses sich überhaupt viel zu weit von derjenigen des Civilprozesses entfernt, als daß solche Schlüsse zulässig wären. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß nach dem Betreibungs-gesetz die Zwangsvollstreckung in verschiedenen Abschnitten sich vollzieht, von denen jeder einzelne durch ein besonderes Begehren des Gläubigers eingeleitet wird und dadurch eine gewisse Selbständigkeit erhält. Das Begehren des Betreibungsamtes von Baselstadt muß deshalb grundsätzlich geschützt werden. Immerhin ist klar, daß die öffentliche Bekanntmachung eine Betreibungsurkunde nur in ihrem wesentlichen Inhalt wiederzugeben braucht und daß es nicht einer vollständigen Reproduktion der amtlichen Formulare bedarf.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

30. Urteil vom 13. April 1898 in Sachen
Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart
und Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig.

*Willkür im Besteuerungsverfahren? — Doppelbesteuerung. — Art. 1
des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages. — Steuerpflicht
einer nicht in der Schweiz domizilirtten Versicherungsgesellschaft
auf Gegenseitigkeit im Kanton Bern.*

A. Die Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart und die Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig sind staatlich anerkannte Korporationen. Die erstere gewährt Versicherungen auf den Todesfall und Altersversicherungen und hat ihren Geschäftssitz in Stuttgart; die letztere übernimmt Versicherungen jeder Art auf das menschliche Leben für den Fall des Todes oder für den Fall des Erlebens eines bestimmten Zeitpunktes, und hat

ihren Geschäftssitz in Leipzig. Beide beruhen auf Gegenseitigkeit. Sie betreiben seit vielen Jahren Geschäfte in der Schweiz, so auch im Kanton Bern, und sind seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens von 1885 im Besitze der darin vorgesehenen Bewilligung des Bundesrates. Als Hauptdomizil bezeichnete die Stuttgarter Gesellschaft Zürich, die Leipziger Schaffhausen. Beide haben nach Vorschrift des Gesetzes auch ein Rechtsdomizil in Bern verzeigt. Ihre in Bern domizilierten Vertreter versteuern daselbst ihr Einkommen.

B. Nachdem früher die beiden Gesellschaften im Kanton Bern nicht zur Steuer herangezogen worden waren, erhielten ihre Vertreter am 19. Juni 1896 die briefliche Aufforderung, das ihnen zugesandte Formular einer Steuerschätzungserklärung innert bestimmter Frist dem Steuerbureau Bern ausgefüllt einzureichen. Hierauf erfolgte die schriftliche Erklärung, daß die Gesellschaften weder Einkommen noch sonstige Einnahmen im Kanton Bern haben, welche steuerpflichtig seien. Trotzdem wurden sie durch die bernische Centralsteuerkommission mit einer Steuer auf Erwerbseinkommen belegt, und zwar wurde das steuerpflichtige Einkommen der Stuttgarter auf 5500 Fr., das der Leipziger auf 2200 Fr. geschätzt. Die Gesellschaften erhoben gegen die Besteuerung Einsprache beim bernischen Regierungsrat, wurden aber von demselben mit Entscheid vom 13., zugestellt am 26. Februar 1897 abgewiesen.

C. Gegen diesen Entscheid erhoben die beiden Gesellschaften rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht, gestützt auf folgende Erwägungen:

1. In der formellen Behandlung der Rekurrentinnen durch die bernischen Steuerbehörden liege eine Rechtsverweigerung. Entgegen § 15 des bernischen Einkommensteuergesetzes seien dieselben über ihre Einkommensverhältnisse nicht einbernommen worden und überhaupt habe keine Prüfung der Sachlage stattgefunden. Die Besteuerung stelle sich daher als eine willkürliche dar, wofür auf die bundesgerichtlichen Entscheide in Sachen Studer, Amtl. Samml., Bd. XXIII, S. 449 und in Sachen Tetsch & Bleser, ibid. Bd. XIV, S. 493 verwiesen wird.

2. Es liege eine unzulässige Doppelbesteuerung vor, zwar nicht

eine faktische, da die Rekurrentinnen sonst nirgends mit einer Einkommensteuer belegt würden, wohl aber eine solche im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, d. h. eine Mißachtung der Steuerhoheit anderer Staaten. Eine solche Doppelbesteuerung sei nun nicht nur interkantonal, sondern auch im Verhältnis zu Deutschland unzulässig; dies verlange der Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland, der den Deutschen völlige Gleichbehandlung mit den Schweizerbürgern zusichere. Die Schweizer seien aber nur an ihrem Wohnsitz (eventuell Aufenthalt), bezw. an ihrem Geschäftsdomizil einkommensteuerpflichtig. Die Besteuerung am Geschäftsdomizil nun setze voraus: a) ein Gewerbe, d. h. eine auf Erwerb und Gewinn gerichtete Thätigkeit, und b) einen wirklichen Geschäftssitz, d. h. entweder den Hauptsitz des ganzen Betriebes oder doch eine wirkliche Zweigniederlassung. Beide Voraussetzungen lägen hier nicht vor; denn a) Als auf reiner Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaften betrieben die Rekurrentinnen kein Gewerbe, weil ihnen die zu diesem Begriffe gehörende Thätigkeit fehle; darum hätten sie auch kein Einkommen und folgerweise auch in der Schweiz kein Geschäftsdomizil im bundesrechtlichen Sinne. b) Sie hätten in Bern weder ihren Hauptsitz noch eine Zweigniederlassung, sondern nur ein Rechtsdomizil im Sinne von Art. 2 Ziff. 4 des erwähnten Gesetzes, und die in Bern domizilierten Personen hätten nicht die Vollmacht, für die betreffenden Gesellschaften verbindliche Versicherungen selbstständig abzuschließen, wofür auf die Entscheide des Bundesgerichts in Sachen Helvetia gegen Uri und Helvetia gegen Freiburg, Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 21 ff. u. Bd. XIX, S. 11, verwiesen wird. Die beiden Gesellschaften seien somit nach bundesrechtlichen Grundsätzen einzig der Steuerhoheit von Württemberg bezw. Sachsen unterstellt, und die Besteuerung in Bern sei sowohl aus dem Gesichtspunkte des Verbotes der Doppelbesteuerung, als gemäß den Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages unzulässig. Würde man annehmen, daß die Rekurrentinnen ein Einkommen und in der Schweiz eine Zweigniederlassung haben, so könnte doch letztere nur am Orte ihres Hauptdomizils, Zürich resp. Schaffhausen, sein, und es wäre auch in diesem Falle eine Steuerhoheit des Kantons Bern nicht begründet.

3. Auch in anderer Richtung verlege der angefochtene Entscheid den Niederlassungsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz. Es bestünden in der Schweiz fünf Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, von denen keine weder im Kanton Bern noch anderwärts mit einer Einkommensteuer aus Gewerbebetrieb belegt werde. Es widerspreche nun dem im erwähnten Vertrag niedergelegten Grundsatz der Gleichbehandlung der Deutschen mit den Schweizern, wenn eine deutsche Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zur Einkommensteuer herangezogen werde. Auch Art. 60 der Bundesverfassung führe in Verbindung mit den Vorschriften des Niederlassungsvertrages mit Deutschland dazu, daß die Deutschen den Bürgern anderer Kantone und den eigenen Kantonsbürgern gleichgestellt werden müssen. Sollte eingewendet werden, der Niederlassungsvertrag beziehe sich nur auf solche Deutsche, die sich in der Schweiz niedergelassen haben, so sei darauf zu verweisen, daß die Rekurrentinnen gemäß dem Beaufsichtigungsgesetz in der Schweiz ein Hauptdomizil und einen Generalbevollmächtigten bezeichnen haben und daß sie daher in dieser Richtung auf die gleiche Linie zu stellen seien mit in der Schweiz niedergelassenen oder sich aufhaltenden Deutschen, worüber das bundesgerichtliche Urteil in Sachen Union, Amtl. Samml., Bd. XXI, S. 70, zu vergleichen sei. Bundesgerichtlich sei ferner ebenfalls schon ausgesprochen, daß sich die Zusicherung der Gleichbehandlung auch auf juristische Personen beziehe (Amtl. Samml., Bd. VIII, S. 8; Bd. X, S. 168; Bd. XXI, S. 70). Es sei auch festzustellen, daß die schweizerischen Versicherungsgesellschaften, die auf Gegenseitigkeit beruhen, auch in Deutschland keine Einkommensteuer bezahlen, obschon sie zum Teil auch auf deutschem Gebiete Versicherungsgeschäfte besorgen.

4. Eine materielle Rechtsverweigerung, eine Willkür, liege darin, daß der bernische Regierungsrat angenommen habe, es besäßen die Rekurrentinnen ein steuerpflichtiges Einkommen. Aus den §§ 2, 4 und 13 des bernischen Einkommensteuergesetzes gehe klar hervor, daß man nur das reine Erwerbseinkommen mit der Einkommensteuer belegen wollte, wie dies namentlich auch aus den Vollziehungsbestimmungen betreffend die Besteuerung von Aktiengesellschaften — Vollziehungsverordnung vom 2. August 1866

und Regierungsbeschluß vom 22. März 1878 — erhelle. Ein solches Einkommen hätten nun die Rekurrentinnen nach der Art ihres Geschäftsbetriebes nicht. Sie beabsichtigten, im Gegensatz zu den Erwerbsgesellschaften, nicht, einen Gewinn zu erzielen. Die Prämien seien nur Vorschüsse der Versicherten, aus denen die Schäden und die Verwaltungskosten gedeckt und bei der Lebensversicherung auch eine Prämienreserve zurückgestellt werden solle. Reichten die Prämien nicht aus, so müsse von allen Teilhabern ein Nachschuß eingefordert werden; ergebe sich aber ein Überschuß, so habe die Gesellschaft ihn an ihre Mitglieder vollständig auszuführen. In der Litteratur werde einmütig der Satz anerkannt, daß eine auf reiner Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaft kein Gewerbe betreibe und deshalb von Einkommen- und Gewerbesteuer freizulassen sei. Diesen Standpunkt habe auch der Bundesrat in Sachen der Lebensversicherungsgesellschaft in New-York und in Sachen der schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft gegen Wallis eingenommen (Sallis, Bundesrecht, Bd. IV, S. 328 ff.). Wenn trotzdem der bernische Regierungsrat von einem Erträgnis der geschäftlichen Thätigkeit der Gegenseitigkeitgesellschaften spreche und auch die Rekurrentinnen mit einer gewerblichen Einkommensteuer belegen wolle, so liege darin die reinste Willkür und damit eine Rechtsverweigerung (Amtl. Samml., Bd. IX, S. 411, u. Bd. XVI, S. 624).

5. Schließlich werde die Frage aufgeworfen, ob der regierungsrätliche Entscheid nicht auch eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte insofern enthalte, als in Art. 40 der Kantonsverfassung für die Streitigkeiten, wie die vorliegende, die Schaffung eines besondern Verwaltungsgerichts vorgesehen, welche Bestimmung aber bis dahin nicht ausgeführt worden sei.

Der Antrag geht dahin, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben.

D. Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt Abweisung des Rekurses aus folgenden Gründen:

1. Die bernische Verfassung enthalte über das Verfahren bei der Einschätzung von Steuerpflichtigen keine Vorschriften. Wenn Formfehler vorgekommen wären, so könnte es sich somit höchstens um eine Verletzung kantonalen Gesetzesrechts handeln. Gegen eine

solche aber sei der staatsrechtliche Refkurs nicht gegeben. Insbesondere sei eine Einvernahme des Steuerpflichtigen durch die Steuerbehörden durch die Verfassung nicht garantiert. Eine solche sei im vorliegenden Falle auch nicht nötig gewesen, da der jährliche Bericht des eidg. Versicherungsamtes ziemlich zuverlässige Anhaltspunkte für die Einschätzung liefere; auch auf andere Weise hätten sich die Steuerbehörden über die Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Rekurrentinnen orientiert. Eine Einvernahme wäre auch zwecklos gewesen, da man doch nicht die gewünschte Auskunft erhalten hätte. Eine nähere Untersuchung der Verhältnisse sei übrigens gar nicht verlangt worden. Danach könne nicht gesagt werden, daß in der formellen Behandlung durch die bernischen Steuerbehörden eine Rechtsverweigerung liege.

2. Der Kanton Bern besteuere nur das Einkommen, das die rekurrierenden Gesellschaften in diesem Kanton erzielen, und er erhebe keinen Anspruch auf Besteuerung des Einkommens, das denselben aus ihrem Geschäftsbetrieb in andern Kantonen erwachsen möge. Eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung sei nur dann denkbar, wenn es sich um Steuerpflichtige handle, die in irgend einem Kanton der Schweiz niedergelassen seien bzw. dort ihren Geschäftssitz haben und daher der Steuerhoheit des betreffenden Kantons unterstehen. Die Rekurrentinnen hätten aber ihren Geschäftssitz außerhalb der Schweiz. Auch die Bezeichnung eines Hauptdomizils in Zürich bzw. Schaffhausen begründe hier keinen solchen und könne nicht die Wirkung haben, daß die Gesellschaften der Besteuerung in Bern entzogen würden. Nach ihrer eigenen Darstellung stünden die beiden Gesellschaften unter der Steuerhoheit von Württemberg bzw. Sachsen. Auf solche Fälle seien aber die bundesrechtlichen Grundsätze über Doppelbesteuerung nicht anwendbar. Dies habe das Bundesgericht in Sachen La Générale in Genf gegen Neuenburg am 28. Mai 1896 ausgesprochen. Auch der Niederlassungsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz stehe dieser Besteuerung nicht im Wege, wofür ebenfalls auf den angeführten bundesgerichtlichen Entscheid zu verweisen sei.

3. Wenn die schweizerischen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit im Kanton Bern nicht besteuert würden, so geschehe dies bei denjenigen, die außerhalb des Kantons Bern ihren Sitz

hätten, deshalb, weil nach bundesgerichtlicher Praxis (Urteil des Bundesgerichts in Sachen Helvetia gegen Uri vom 3. Juni 1892) dem Kanton, wo der Geschäftssitz liege, das ausschließliche Besteuerungsrecht zukomme, und bei den im Kanton Bern domizilirt deshalb, weil hier die Verhältnisse durchaus andere seien. Die Rekurrentinnen könnten übrigens auch deshalb nicht Gleichbehandlung verlangen, weil sie ihren Geschäftssitz außerhalb der Schweiz hätten. Dieselben würden nicht anders behandelt, als Schweizer- und Kantonsbürger unter den gleichen Verhältnissen behandelt würden. Von einer Verletzung des Niederlassungsvertrages mit Deutschland könne daher nicht gesprochen werden.

4. Nach § 1 Ziff. 3 des bern. Einkommensteuergesetzes sei jede zum Geschäftsbetrieb im Kanton Bern autorisierte Unternehmung schlechtweg als einkommensteuerpflichtig erklärt und § 2, Ziff. 1, l. c. unterwerfe jede Art von Gewerbe der Einkommensteuer. Danach könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die rekurrierenden Gesellschaften im Kanton Bern steuerpflichtig seien, sofern ihnen aus ihrer geschäftlichen Thätigkeit Einkommen erwachse. Die Entscheidung darüber falle ausschließlich in die Kompetenz der kantonalen Behörden, und eine willkürliche Auslegung des kantonalen Steuergesetzes liege nicht vor. Die Rekurrentinnen hätten die Eigenschaft von juristischen Personen; sie könnten daher als solche selbständig erwerben und seien auch pflichtig, die von ihnen gemachten Einnahmenüberschüsse als Erwerb zu versteuern. Solche Überschüsse würden auch erzielt und zur Speisung von Reservefonds und zur Ausrichtung von Dividenden an bestimmte Gruppen von Versicherten, und zwar nicht einmal an alle, verwendet. Die beiden Gesellschaften hätten schon längst den Charakter eigentlicher Gegenseitigkeitsanstalten verloren. Ihre Geschäftsprinzipien seien nahezu die nämlichen, wie die jeder beliebigen Aktiengesellschaft. Bei der Stuttgarter Gesellschaft habe sich der Jahresüberschuß pro 1896 auf 6,625,334 Fr., bei der Leipziger auf 6,747,476 Fr. 08 Cts. belaufen. Diese Jahresüberschüsse würden vornehmlich ermöglicht durch die von den Gesellschaften bezogenen Prämien; durch diese und durch die Thätigkeit der in den einzelnen Kantonen bestehenden Agenturen erwachse denselben tatsächlich ein bestimmtes Reineinkommen, das aus dem Gesamt-

einkommen, abzüglich der als Gewinnungskosten sich darstellenden Schadensbeträge und Verwaltungskosten, bestehe, und, soweit es den Kanton Bern betreffe, mit voller Berechtigung der Einkommensteuer unterworfen werde. Gegenüber dem bundesrätlichen Entscheide in Sachen der Lebensversicherungsgesellschaft New-York gegen Wallis sei auf den Entscheide des Bundesrates vom 3. Dezember 1888 in Sachen der Schweiz. Rentenanstalt gegen Zürich zu verweisen.

5. Art. 40 der Kantonsverfassung gebe den Rekurrentinnen kein verfassungsmäßiges Recht darauf, daß ein Verwaltungsgericht eingesetzt werde. Übrigens sei die Einsetzung eines solchen nicht Sache des Regierungsrates, sondern des Großen Rates.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rekurrentinnen beschwerten sich in erster Linie über willkürliche Mißachtung der ihnen durch das bernische Einkommensteuergesetz gewährten formellen Garantien; sie hätten, behaupten sie, über ihre Einkommensverhältnisse einvernommen und es hätte eine Untersuchung der Sachlage angeordnet werden sollen, was beides unterblieben sei. Da nun aber die Rekurrentinnen ihre Besteuerung lediglich grundsätzlich, weil sie ihrer Organisation und der Art ihres Geschäftsbetriebes nach ein Einkommen im Sinne des bernischen Einkommensteuergesetzes nicht haben und nicht haben können, nicht aber auch der Höhe nach bestritten hatten, so war eine Vorbescheidung derselben vor die Steuerbehörde und eine Einvernahme durch letztere, wie sie allerdings in § 15 des bern. Einkommensteuergesetzes vom 18. März 1865 vorgeschrieben ist, für dieses Mal nicht erforderlich. Denn die erwähnte Vorschrift bezieht sich lediglich auf das eigentliche Taxationsverfahren, und sie kann vernünftigerweise da keine Anwendung finden, wo in der Weise und aus den Gründen, wie es hier geschehen ist, grundsätzlich die Steuerpflicht bestritten wird. Es muß in einem solchen Falle genügen, wenn den ihre Steuerpflicht Bestreitenden Gelegenheit gegeben wird, ihren Standpunkt vor den zuständigen Behörden schriftlich zur Geltung zu bringen, was hier geschehen ist. Auch auf eine nähere Untersuchung der Sachlage in anderer Weise hatten die Rekurrentinnen aus den angegebenen Gründen keinen Anspruch, ganz abgesehen davon, daß sie ein bezügliches Begehren nicht gestellt hatten. Diese Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

2. Das verfassungsrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung bezieht sich nach der Praxis der zu seiner Handhabung berufenen Bundesbehörden, wenigstens soweit es das bewegliche Vermögen und das Einkommen anbelangt, nicht auf internationale, sondern bloß auf interkantonalen Steuerkonflikte (vgl. Amtl. Samml., Bd. XIX, S. 668 u. Bd. XI, S. 413). Nun stellen sich die Rekurrentinnen selbst auf den Boden, daß sich ihr Geschäftssitz außerhalb der Schweiz befinde, und sie machen keineswegs geltend, daß sie im Gebiete der Eidgenossenschaft auch nur eine selbständige Zweigniederlassung besitzen. Es fehlt denn auch in den Akten an jeglichen tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, daß in der Schweiz eine selbständige Succursale der in Deutschland befindlichen Hauptniederlassung bestehen würde. Die Verzeigung eines Hauptdomizils im Sinne des Art. 2, Ziff. 3 litt. b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 genügt hierfür selbstverständlich nicht, da daraus noch keineswegs hervorgeht, daß am Sitze dieses Hauptdomizils auch ein Teil oder ein Zweig der Geschäftstätigkeit derselben in selbständiger Weise besorgt werde. Unter diesen Umständen und da der Kanton Bern nur das Einkommen besteuert, das durch die Agenten in Bern erzielt wird, kann nicht angenommen werden, daß ein Fall unzulässiger Doppelbesteuerung im Sinne des Art. 46 der B.-V. vorliege. Danach treffen auch die im Rekurs angerufenen bundesgerichtlichen Entscheide in Sachen Helvetia gegen Uri und gegen Freiburg nicht zu.

3. Aus den nämlichen Gründen ist die Beschwerde wegen Verletzung des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890 abzuweisen. Wohl sichert Art. 1 dieses Vertrages den Deutschen die Gleichbehandlung mit den Schweizerbürgern zu; allein doch nur denjenigen Deutschen, die in der Schweiz niedergelassen sind oder sich hier niederlassen wollen. Schon deshalb erscheint die Berufung auf den Niederlassungsvertrag als eine verfehlte. Weil man es mit auswärtigen Gesellschaften zu thun hat, die in der Schweiz nach ihren eigenen Angaben nicht einmal eine Zweigniederlassung besitzen, trifft auch der von den Rekurrentinnen angeführte Entscheide des Bundesgerichts in Sachen der Union (Amtl. Samml., Bd. XXI, S. 61 ff.) nicht zu; denn hier handelte es sich um eine Gesellschaft, die in der Schweiz ein Geschäftsdomicil hatte. Dazu kommt, daß in keiner Weise darge-

than ist, daß Schweizerbürger, die in Deutschland domiziliert sind, und in der Schweiz in der Weise, wie die Rekurrentinnen, Geschäfte betreiben, anders behandelt würden, so daß auch aus diesem Grunde von einer ungleichen Behandlung nicht die Rede sein kann (vergl. im Gegenteil den bereits angeführten Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Feder in der Amtl. Samml., Bd. XIX, S. 668, sowie denjenigen in Sachen der Compagnie d'Assurances générales sur la vie in Paris gegen den Kanton Neuenburg, vom 28. Mai 1896, der die Frage allerdings nicht mit Bezug auf den deutsch-schweizerischen, wohl aber mit Bezug auf den in gleicher Weise den Grundsatz der Gleichbehandlung aufstellenden französisch-schweizerischen Niederlassungsvertrag behandelt).

4. Die Rekurrentinnen behaupten weiter, daß ihre Heranziehung zur bernischen Einkommensteuer den im Kanton Bern bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Einkommensteuerpflicht widerspreche, da sie ein steuerpflichtiges Einkommen im Sinne dieses Gesetzes nicht hätten und nach ihrer Organisation und der Art ihres Geschäftsbetriebes nicht haben könnten. Nun mag freilich vom volkswirtschaftlichen und vielleicht auch vom steuerpolitischen Standpunkt aus die Ansicht vertreten werden, daß die Geschäftstätigkeit einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit nicht ein Gewerbe sei, und daß die über die ausbezahlten Schäden und die Verwaltungskosten hinaus sich ergebenden Jahreserträge nicht als Einkommen qualifiziert werden können, daß sie sich vielmehr als Vorschüsse der Anteilhaber darstellen, die ihnen in dieser oder jener Form wieder zukommen werden. Allein es läßt sich gewiß auch, namentlich von einem mehr formellrechtlichen Gesichtspunkte aus, die Auffassung rechtfertigen, daß eine solche Gesellschaft als Korporation auch im Erwerbsleben eine selbständige Stellung einnehme und daß die wirtschaftliche Aufgabe, die sie erfüllt, als eine gewerbliche Thätigkeit und der durch die Jahresrechnungen ausgewiesene Ueberschuß der Einnahmen über die notwendigen Ausgaben ohne Rücksicht auf dessen Verwendung und Zweckbestimmung als Einkommen betrachtet wird. Wenn nun das bernische Einkommensteuergesetz in § 1 Ziff. 3 „alle innerhalb des Kantons „Bern sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autori-

„sterten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktien-, „gesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen u. s. w.)“ als einkommensteuerpflichtig erklärt und unter Einkommen nach § 2 Ziff. 1 jedes Einkommen aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder Handwerk, aus jeder Beamtung und Anstellung, die mit einem pekuniären Vorteil verbunden ist und aus jeder Art von Industrie, Handel und Gewerbe, verstanden wissen will, so ist damit die Frage, ob Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit als gewerbetreibende Korporationen und ob die Einnahmenüberschüsse derselben als Einkommen und als steuerpflichtig zu betrachten seien, weder in diesem noch in jenem Sinne entschieden. Daraus aber, wie auf dem Vollziehungswege die Besteuerung der Aktiengesellschaften geordnet worden ist, kommt selbstverständlich nichts an. In Bezug auf die heute streitige Frage läßt der Wortlaut des Gesetzes die beiden erwähnten Auslegungen zu, und wenn die bernischen Steuerbehörden die für die Gesellschaften ungünstigere angenommen haben, so kann hierin eine willkürliche Gesetzesverletzung und damit eine Rechtsverweigerung nicht erblickt werden. Nur in diesem Falle aber könnte das Bundesgericht aus dem Gesichtspunkte ungesetlicher Behandlung einschreiten. Dagegen liegt es nicht in seiner Aufgabe, das kantonale materielle Steuerrecht selbst anzuwenden oder gar fortzubilden, und es hat sich deshalb auch nicht darüber auszusprechen, welche der beiden Auffassungen über die Besteuerung von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit die richtige sei. Dies muß vielmehr der Gesetzgebung und der Rechtsprechung der Kantone überlassen werden, denen auf diesem Gebiete die staatliche Hoheit zusteht. In diesem Sinne hat sich das Bundesgericht bereits in seinem Entscheide in Sachen des Konsumvereins Baden gegen Aargau vom 6. Mai 1897 ausgesprochen. Damals handelte es sich freilich um die Zulässigkeit der Besteuerung nach aargauischem Steuerrecht; allein dieses enthält mit Bezug auf die maßgebende Frage nicht wesentlich von denjenigen des bernischen Rechts abweichende Bestimmungen und Definitionen. Auch der Bundesrat, der in seinem Entscheide vom 11. Februar 1898 über die Rekurse der Norwich Union u. Conf. die Frage zu prüfen hatte, soweit sie für den von ihm zu fallenden Entscheid präjudi-

ziell war, sprach sich ähnlich aus. Diesen neuesten Aussprüchen der zuständigen Behörden gegenüber kann es selbstverständlich nicht in Betracht fallen, daß der Bundesrat im Jahre 1888 in Sachen der Lebensversicherungsgesellschaft New-York gegen Wallis einen andern Standpunkt eingenommen hat.

5. Was den letzten Beschwerdepunkt betrifft, so ist klar, daß sich jedenfalls ausländische Gesellschaften darüber nicht beschweren können, daß eine organisatorische Vorschrift der bernischen Verfassung noch nicht ausgeführt ist, da ihnen jedenfalls ein verfassungsmäßiges Recht auf Nachachtung einer derartigen Vorschrift nicht zusteht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

31. Urteil vom 20. April 1898 in Sachen Witwe Meyer.

Nichtanhandnahme einer Injurienklage durch zürcherische Gerichte wegen Inkompetenz der zürcherischen Gerichte und wegen Rechtskraft eines die Kompetenz ablehnenden Urteils, und gleichzeitige Nichtanhandnahme dieser Klage durch die Basler Gerichte wegen örtlicher Inkompetenz.

A. Wegen eines injuriösen Briefes, den Heinrich Tobler im Thalacker-Uster, Kantons Zürich, im Oktober 1896 an J. C. Meyers Witwe von Uetikon, Kantons Zürich, wohnhaft in Basel, gesandt hatte, erhob diese Strafflage beim Bezirksgericht Uster, welches den Beklagten am 30. Dezember 1896 wegen Beschimpfung zu einer Buße, zu den Kosten und zu einer Entscheidung an die Gegenpartei verurteilte. Auf Berufung des Beklagten hin erkannte jedoch die Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils unterm 11. Februar 1897, der Angeklagte sei eines Vergehens nicht schuldig und sprach ihn daher frei. Das Urteil be-

ruhte darauf, daß nach den materiellen Bestimmungen des § 3 des zürcherischen Strafgesetzbuches die eingeklagte Handlung der Beurteilung durch die Gerichte des Kantons Zürich nicht unterliege; der Ort der Begehung des Delikts sei Basel, und es könnte deshalb die Sache in Zürich nur unter der nicht vorhandenen und formell nicht zu erreichenden Voraussetzung von litt. c des genannten Gesetzes beurteilt werden. Nun klagte Witwe Meyer die Beleidigung vor den baselstädtischen Gerichten ein. Da jedoch der Beklagte trotz amtlicher Ladung zu der Verhandlung nicht erschien, erklärte der Strafgerichtspräsident laut Beschluß vom 20. Mai 1897 die Klage als desert, gestützt auf § 159 der Strafprozessordnung von Baselstadt, wonach bei Antragsdelikten ein Kontumazverfahren nicht stattfindet. Daraufhin wandte sich Witwe Meyer neuerdings an den Zürcher Richter, unter Hervorhebung des Umstandes, daß sie zürcherische Kantonsangehörige sei, und unter spezieller Berufung auf § 3 litt. b des zürcherischen Strafgesetzbuches, wonach dieses auf solche Verbrechen Anwendung findet, die außerhalb des Kantons von In- und Ausländern gegen denselben oder dessen Angehörige (Bürger oder Einwohner) verübt worden sind, insofern die gerichtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist. Der Präsident des Bezirksgerichts Uster wies jedoch mit Verfügung vom 30. September 1897 die Anklage von der Hand, weil a. auch zur Zeit die Vorbedingungen von § 3 des Strafgesetzbuches nicht erfüllt seien, indem überhaupt keine und jedenfalls keine kompetente auswärtige Behörde für den Fall der Nichtauslieferung die Beurteilung durch die zürcherischen Gerichte verlange, und b. weil abgeurteilte Sache vorliege. Eine hiegegen gerichtete Beschwerde der Witwe Meyer wurde von der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts am 18. November 1897 als unbegründet abgewiesen. Abgesehen davon, wurde ausgeführt, ob die Voraussetzungen des § 3 litt. b des zürcherischen Strafgesetzbuches vorliegen, stehe der Anhandnahme der Anklage der Umstand entgegen, daß über dieselbe bereits vor zürcherischen Gerichten verhandelt und rechtskräftig im Sinne der Freisprechung entschieden worden sei. Der frühere Entscheid habe darauf beruht, daß das eingeklagte Vergehen außerhalb des Kantons Zürich begangen worden